

EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg

Duisburg, 04.07.2008
Unser Zeichen Lr/Mh/6002
\\14540\HJRI6X01

Veränderung der Gasbezugsaufwendungen und der Gasabsatzpreise der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg, (im Folgenden „EWV“ oder „Gesellschaft“) hat im Zeitraum 1. April 2004 bis 31. Dezember 2007 in mehreren Schritten die Gaspreise der Sonderpreisregelung S1 (sog. Heizgas- oder auch Vollversorgungskunden) für die Versorgung mit Erdgas angepasst. Sie haben uns mit Schreiben vom 25. Mai 2008 beauftragt,

- die durchschnittlichen quartalsmäßigen Gasbezugspreissteigerungen für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2007,
- die mengengewichteten durchschnittlichen Gasbezugspreissteigerungen sowie
- die Absatzpreissteigerungen der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas und
- die mengengewichteten durchschnittlichen Absatzpreissteigerungen der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas

PKF FASSELT SCHLAGE LANG UND STOLZ Partnerschaft · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Tel. +49 203 30001-0 | Fax +49 203 30001-50 | www.pkf-fsl.de
Niederlassung Duisburg | Schifferstraße 210 | 47059 Duisburg | Postfach 100462 | 47004 Duisburg

Partner:

WP StB Christoph Balk
WP StB Rainer Cech
WP StB Thomas Diederich
WP StB Dr. Marian Ellerich
WP RA StB Dr. Martin Fasselt
WP StB Thomas Gerber
WP StB Helmut Grabe
WP RA StB Dr. Horst Herrmann

WP StB Gisa Johannes
RA StB vBP Dr. Jürgen Kleine-Cosack
WP StB Hartmut Krämer
RA StB Dr. Stefan Kreuziger
WP RA StB Dr. Michael Kußmann
WP StB Urte Lickfett
RA StB Frank Moormann
WP StB Christian Müller-Kemler

WP StB CPA Thomas Pannenbäcker
WP StB Bernd Pethke
WP RA StB Peter Pflugfelder
WP StB Peter Schinnerling
WP RA StB Dr. Peter Schöneberger
WP StB Dr. Christoph Swart
WP StB Frank Villwock
WP StB Corinna Warlich

Gesellschaftsangaben

Rechtsform:
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz: Hamburg
Registergericht:
Amtsgericht Hamburg PR Nr. 561
Registriert beim PCAOB

Ihrer Gesellschaft im genannten Zeitraum zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Die Prüfung dient der Feststellung, dass die von der Gesellschaft ermittelten

- durchschnittlichen quartalsmäßigen Gasbezugspreissteigerungen und
- die Absatzpreissteigerungen der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas

sowie die ermittelte

- mengengewichtete durchschnittliche Gasbezugspreissteigerung und
- die mengengewichtete durchschnittliche Absatzpreissteigerung der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas

zutreffend berechnet sind und die mengengewichtete durchschnittliche Absatzpreissteigerung der Sonderpreisregelung S1 der mengengewichteten durchschnittlichen Bezugspreissteigerung entspricht bzw. diese nicht überschreitet.

Unsere Beurteilung dient allein dazu, die Richtigkeit der von Ihnen vorgenommenen Berechnungen durch diesen Bericht zu dokumentieren.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgelegten Prüfungsgrundsätze geplant und durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten, die sich auf die Berechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Berechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Verantwortung für die Erstellung dieser Berechnungen liegt bei der Unternehmensleitung.

Zur Durchführung unserer Prüfung wurden uns die folgenden Unterlagen vorgelegt:

- Gasbezugsverträge mit den vier Vorlieferanten der Gesellschaft,
- Gasbezugsrechnungen der Vorlieferanten für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007,

- Berechnungen der Gesellschaft zur Ermittlung der durchschnittlichen quartalsmäßigen und mengengewichteten durchschnittlichen Gasbezugspreissteigerungen,
- Preisblätter zu der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas der EWV
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2003 bis 17. März 2004,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 18. März 2004 bis 30. September 2004,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2004,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Juli 2005 bis 30. September 2005,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 31. März 2006,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. April 2006 bis 30. September 2006,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. März 2007,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. April 2007 bis 30. September 2007,
 - mit Gültigkeit für den Zeitraum 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007.
- Berechnungen der Gesellschaft zur Ermittlung der durchschnittlichen quartalsmäßigen und mengengewichteten durchschnittlichen Absatzpreissteigerungen der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas.

Ab August 2006 ist die Erdgassteuer kein Bestandteil der Eingangsrechnungen vom Vorlieferanten mehr, da die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (= EWV) übergegangen ist. In die Bezugskosten wurde die Erdgassteuer aus Vergleichbarkeitsgründen weiterhin eingepreist. Des Weiteren sind die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzes ab Oktober 2007 - gemäß Zweivertragsmodell - kein Bestandteil der Eingangsrechnungen mehr und werden fortan dem Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Aus Vergleichbarkeitsgründen wurden die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzes ab Oktober 2007 in der Berechnung berücksichtigt. Beide Anpassungen entsprechen im Ergebnis der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung des Erdgasvertriebes und dienen mithin lediglich der Herstellung einer besseren Vergleichbarkeit.

Wir haben die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Plausibilisierung der uns vorgelegten Unterlagen,
- Abstimmung der von der Gesellschaft vorgenommenen Berechnungen mit den vertraglichen Grundlagen und den vorliegenden Eingangsrechnungen,
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der ermittelten Arbeits- und Leistungspreise für den Gasbezug,
- Abstimmung der von der Gesellschaft vorgenommenen Berechnungen mit den genannten Preisblättern,
- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der ermittelten Arbeitspreisveränderungen der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas.

Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und vorgelegten Nachweise schriftlich bestätigt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bilden.

Prüfungsergebnis:

Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

Die Gesellschaft hat bei Ihren Berechnungen zu den Absatzpreisveränderungen ausschließlich die in den Preisblättern veröffentlichten Tarife zugrunde gelegt.

Die Gaspreise der Sonderpreisregelung S1 sind in dem Zeitraum 1. April 2004 bis 31. Dezember 2007 ausschließlich im Arbeitspreis verändert worden. Der Jahresgrundpreis ist im gesamten Zeitraum unverändert. Der Saldo aller Absatzpreisanpassungen im Betrachtungszeitraum ergibt eine Arbeitspreiserhöhung um 1,36 Cent/kWh.

Die Erhöhung der durchschnittlichen quartalsmäßigen Gasbezugskosten der EWV im selben Zeitraum beträgt unter Berücksichtigung von Veränderungen in Arbeits- und Leistungspreisen 1,40 Cent/kWh.

Die ungewichtete Bezugspreissteigerung übersteigt mit 1,40 Cent/kWh die Verkaufspreiserhöhungen in der Sonderpreisregelung S1 um 2,6 % (0,04 Cent/kWh).

Zur Beurteilung der Preisveränderungen auf Absatz- und Bezugsseite im Betrachtungszeitraum ist insbesondere die Gegenüberstellung der mengengewichteten Preisveränderungen bedeutsam, die die höheren Absatzmengen in der Heizperiode berücksichtigt und damit eine Aussage zur langfristigen Ergebnisneutralität der Preisveränderungen erlaubt.

Die mengengewichtete durchschnittliche Preisveränderung der Sonderpreisregelung S1 im genannten Zeitraum beträgt 0,94 Cent/kWh.

Die mengengewichtete durchschnittliche Bezugspreiserhöhung der EWV im genannten Zeitraum beträgt 1,24 Cent/kWh.

Die mengengewichtete durchschnittliche Bezugspreissteigerung übersteigt die mengengewichtete Verkaufspreiserhöhung in der Sonderpreisregelung S1 um 31,9 % (0,30 Cent/kWh).

Für die Ermittlung der mengengewichteten Veränderungen auf Absatz- und Bezugsseite wurde jeweils ein aus den quartalsweisen Bezugsmengen für die Kunden der genannten Preisregelung abgeleiteter Verteilungsschlüssel zugrunde gelegt.

Im Ergebnis war die mengengewichtete Preisveränderung der Sonderpreisregelung S1 für die Versorgung mit Erdgas nicht höher als der mengengewichtete Anstieg der durchschnittlichen Bezugskosten innerhalb des Zeitraumes 1. April 2004 bis 31. Dezember 2007.

Die Untersuchung anderer möglicher Einflussgrößen auf den Gasverkaufspreis, insbesondere die Frage nach Veränderungen in anderen für die Preisbildung relevanten Kostenpositionen, wie beispielhaft den Kosten der Nutzung des Gasverteilnetzes, war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Unsere Beurteilung stellt ebenfalls ausdrücklich kein Urteil über die Angemessenheit der Gasabsatzpreise in ihrer absoluten Höhe dar.

Eine Offenlegung dieses Berichtes ist nur dann erlaubt, wenn er in seinem vollen Umfang wiedergegeben wird. Eine lediglich auszugsweise Wiedergabe ist unzulässig.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH erbracht haben, liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Durch die Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nummer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Duisburg, den 24. Juni 2008

PKF FASSETT SCHLAGE LANG UND STOLZ

Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.